

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

EA 248

623

Frauenfeld, 13. Februar 2024

83

**Einfache Anfrage von Edith Wohlfender vom 20. Dezember 2023 „Umsetzung Pflegeinitiative – Klatschen alleine ist für die Pflege zu wenig – es braucht genügend finanzielle Mittel – jetzt!“**

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage geht auf die Umsetzung der am 28. November 2021 mit einem Ja-Anteil von 61 % angenommene Volksinitiative „Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)“ ein und moniert, dass die Umsetzung im Kanton Thurgau verzögert würde. Die Volksinitiative wurde nach der Annahme als Art. 117b in die Bundesverfassung (BV; SR 101) aufgenommen. Gemäss dem neuen Verfassungsartikel anerkennen und fördern Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität. Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden. Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 entschieden, den Verfassungsauftrag in zwei Etappen umzusetzen. Die erste Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative nimmt zwei Themen auf: Die direkte Abrechnung von Pflegeleistungen ohne ärztliche Anordnung (Regelung auf nationaler Ebene) und die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.

Das Bundesgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BBI 2022 3205; nachfolgend: Bundesgesetz) als Teil der ersten Etappe wurde von der Bundesversammlung am 16. Dezember 2022 verabschiedet. Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen. Die Vernehmlassung für das Ausführungsrecht lief bis zum 23. November 2023. Das Gesetz wird voraussichtlich auf den 1. Juli 2024 in Kraft treten. Die zweite Etappe der Umsetzung umfasst die Arbeitsbedingungen und die ange-

messene Abgeltung von Pflegeleistungen. Zu diesen Themen bestehen noch keine nationalen Entwürfe von gesetzlichen Grundlagen.<sup>1</sup>

Aus den Kernanliegen der Pflegeinitiative wurden im Kanton Thurgau für die kantonale Umsetzung bereits drei Handlungsfelder abgeleitet: „Attraktive und nachhaltige Ausbildung Pflege HF/FH“, „Attraktive und nachhaltige Arbeitsbedingungen“ sowie „Attraktive und nachhaltige Pflegeberufe“. Um die Umsetzung der Pflegeinitiative rasch voranzutreiben, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 684 vom 22. November 2022 ein Vorgehenskonzept vom 26. November 2022 bis 25. Februar 2023 in Vernehmlassung gegeben mit dem Ziel, das Konzept in den erwähnten drei Handlungsfeldern durch die Akteure im Gesundheitswesen substantiell ergänzen zu lassen. Der Handlungsbedarf wird in der Vernehmlassung einhellig bekräftigt, die Handlungsfelder begrüsst und verschiedene Ergänzungen vorgeschlagen. Anschliessend hat im Kanton Thurgau eine mit RRB Nr. 269 vom 9. Mai 2023 eingesetzte Begleitgruppe mögliche Massnahmen in den definierten Handlungsfeldern diskutiert und das für 2024 genehmigte Budget von 5.05 Mio. Franken den Handlungsfeldern zugeordnet.

Ein interkantonaler Vergleich der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)<sup>2</sup> zeigt, dass der Kanton Thurgau mit den Umsetzungsmassnahmen der Pflegeinitiative schon heute sehr weit ist. So ist etwa das Programm HF 25plus im Kanton Thurgau seit 2012 in Kraft, während andere Kantone solche Massnahmen erst planen. Seit dem 1. Januar 2024 verfügt der Kanton Thurgau ausserdem über eine gesetzliche Ausbildungsverpflichtung für die stationäre und die ambulante Pflege.

## Frage 1

Bereits oder in Aussicht gestellte politische Vorhaben sind im Rahmen der durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 42 vom 15. Januar 2024 verabschiedeten Finanzstrategie 2024–2030 neu zu beurteilen. Praktisch alle politischen Vorhaben sind davon betroffen und müssen aufgrund der finanziellen Situation sistiert, gekürzt oder gestrichen werden. Es gibt verschiedene Handlungsfelder mit einem berechtigten und unbestrittenen Bedarf nach Massnahmen. Dennoch können diese nicht unbesehen der finanzpolitischen Gesamtlage isoliert betrachtet und ohne Rücksicht auf den Staatshaushalt einschränkungslos umgehend umgesetzt werden.

Der Regierungsrat erachtet den Handlungsbedarf in der Pflege als besonders hoch. Er hat unter Berücksichtigung der Finanzstrategie 2024–2030 daher mit RRB Nr. 57 vom 23. Januar 2024 entschieden, jene Massnahmen zur Förderung der Pflege umzusetzen, die eine Mitfinanzierung durch den Bund auslösen, um die Bundesgelder nicht verfallen zu lassen. Die übrigen Massnahmen werden aufgrund der angespannten Finanzlage

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/vi-pflegeinitiative/vi-pflegeinitiative-etappe2.html>. Der Bundesrat hat das Departement des Innern (EDI) beauftragt, bis im Frühling 2024 in Zusammenarbeit mit dem Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ein neues Bundesgesetz zu entwerfen und in die Vernehmlassung zu geben.

<sup>2</sup> [https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/themen/gesundheitsberufe/nichtun.\\_gesundheitsberufe/TB\\_Etappe1\\_Umsetzung\\_Pflegeinitiative\\_-\\_Massnahmen\\_Kantone\\_20240110\\_df.pdf](https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/themen/gesundheitsberufe/nichtun._gesundheitsberufe/TB_Etappe1_Umsetzung_Pflegeinitiative_-_Massnahmen_Kantone_20240110_df.pdf).

2024 im Moment nicht realisiert. Damit reduziert sich das Budget 2024 für die Umsetzung der Pflegeinitiative von 5.05 Mio. Franken auf 2.55 Mio. Franken.

Der Kanton Thurgau richtet künftig Beiträge für ungedeckte Aufwendungen im Bereich der praktischen Ausbildung an die Akteurinnen und Akteure sowie Ausbildungsbeiträge zugunsten von Studierenden der Pflege HF und FH zur Deckung des Lebensunterhaltes aus. Zudem entrichtet der Kanton innerkantonalen Listenspitälern, den Pflegeheimen der kantonalen Pflegeheimliste, den zugelassenen Spitexorganisationen und den ausbildenden sozialen Einrichtungen einen Beitrag an die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung Pflege HF/FH in der Zuständigkeit der Ausbildungsbetriebe. Weiter sollen mit Kooperationen, Ausbildungsverbunden oder bereichsübergreifenden Ausbildungsmodellen die Stärken der bisherigen Ausbildung beibehalten, die Chancen genutzt und die Schwächen reduziert werden. Auch die Nachwuchsförderung soll ausgebaut werden, indem zum Beispiel das Förderprogramm als HF 22plus auf Personen mit nachgewiesenen Unterstützungspflichten und auf über 22-jährige Personen ausgeweitet wird.

## **Frage 2**

Die Finanzstrategie 2024–2030 wurde mit RRB Nr. 42 vom 15. Januar 2024 durch den Regierungsrat verabschiedet und den Mitgliedern des Grossen Rats zugestellt. Formell handelt es sich dabei um einen Bericht des Regierungsrates und nicht um eine Botschaft. Das Büro des Grossen Rates hat am 22. Januar 2024 entschieden, den Bericht der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) zuzuweisen. Im Anschluss an die Vorberatung dürfte der Bericht im Ratsplenum diskutiert werden. Dieser Entscheid liegt aber beim Büro des Grossen Rates und nicht beim Regierungsrat.

## **Frage 3**

Die vom Bund reservierten Gelder für die Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative können ausschliesslich für Massnahmen im Handlungsfeld 1 „Attraktive und nachhaltige Ausbildungsbedingungen“ beantragt werden. Dieses Handlungsfeld wird integral umgesetzt. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 57 vom 23. Januar 2024 die Eckwerte zur Umsetzung der Pflegefinanzierung für das Jahr 2024 bewusst so gesetzt, dass die Bundesmittel im Umfang von 1.9 Mio. Franken voll abgerufen werden können.

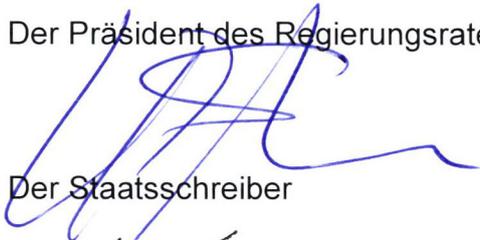
## **Frage 4**

Die Finanzstrategie 2024–2030 spricht politischen Vorhaben keine finanziellen Mittel zu. Sie zeigt die herausfordernde Finanzlage des Kantons auf und dass alle Ausgaben und auch Einnahmen des Kantons zu überprüfen sind. Verschiedene Leistungen des Kantons werden sistiert, gekürzt oder gestrichen werden müssen. Für das Jahr 2024 stellt der Kanton 2.55 Mio. Franken für die Umsetzung der Pflegeinitiative zur Verfügung. Zusätzlich sind Bundesmittel von bis zu 1.9 Mio. Franken verfügbar. Es stehen im Kanton Thurgau im laufenden Jahr damit Mittel von insgesamt 4.45 Mio. Franken bereit. Dieses Vorgehen hat die grossen Vorteile, dass der Kanton Thurgau voll von der Bundesfinanzierung profitieren kann, erhebliche Mittel für die Umsetzung der Pflegeinitiative priorisiert sind und gleichzeitig die Finanzlage des Kantons nicht übermässig belastet wird.

## Frage 5

Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Handlungsfeld 1 „Attraktive und nachhaltige Ausbildung Pflege HF/FH“ wird weiter vorangetrieben. Für die Handlungsfelder 2 und 3 „Attraktive und nachhaltige Arbeitsbedingungen“ und „Attraktive und nachhaltige Pflegeberufe“ wird auf Mittel ausserhalb der Regelfinanzierungen verzichtet. Damit obliegt die Verbesserung der Arbeitsbedingungen – wie bisher – den Betrieben. Auch bleibt es den Betrieben überlassen, ob und in welche Richtung eine Harmonisierung erfolgen soll. Die Regelfinanzierung in den Spitälern erfolgt über Tarife, in den Pflegeheimen und bei den ambulanten Leistungserbringern der Pflege über die Festlegung der Beiträge der Restkosten durch den Kanton oder die Gemeinden.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

